

Preisordnung Nr. 434.

— Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —

Vom 23. August 1955

Zur weiteren Steigerung der Erträge an Kartoffeln werden im Rahmen des planmäßigen Wechsels größere Mengen an hochwertigem Pflanzgut zur Verfügung gestellt. Um den Bedarf an Pflanzkartoffeln, der über den planmäßigen Wechsel hinaus besteht, zu decken, ist die Bereitstellung pflanzfähiger Kartoffeln im Tausch gegen Speisekartoffeln erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird deshalb angeordnet:

—§ 1

Pflanzfähige Konsumkartoffeln im Sinne dieser Preisordnung sind Kartoffeln aller Sortengruppen gemäß der gemeinsamen Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) vom 28. März 1955 über die Aussonderung, den Tausch und Transport von pflanzfähigen Konsumkartoffeln gegen Speisekartoffeln.

§ 2

Für die Abgabe der pflanzfähigen Konsumkartoffeln an den Verbraucher gilt folgende Preisregelung:

Sortengruppen:

a und b c d

		DM	DM	DM
Erzeugerpreis je dz _s ?	S i I 1	6,40	10,10	12,80
Zuschlag		1,20	1,20	1,20
davon an Erzeuger	DM 1,15			
» „DSG	DM 0,05			
Versandhandelsspanne ;		0,90	0,90	0,90
davon an VEAB	DM 0,30			
„ „VdgB (BHG)	DM 0,60			
Empfangshandelsspanne		0,50	0,50	0,50
davon an VEAB	DM 0,10			
„ „VdgB (BHG)	DM 0,40			
Frachtausgleich		0,80	0,80	0,80
		9,80	13,50	16,20
Einlagerungskosten		1,50	1,90	2,10
Verbraucherpreis je dz : 5 ?	i •	11,30	15,40	18,30

Die Sortengruppen regeln sich nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenlisten.

Der Zuschlag für die DSG wird von dem VEAB im Versandgebiet bei Abrechnung mit dem Erzeuger an die zuständige DSG-Kreisniederlassung abgeführt.

§ 3

Die Lieferung erfolgt frachtfrei Empfangsstation der VdgB- (BHG) e. G. Die Frachtkosten trägt der VEAB, der den gemäß § 2 festgesetzten Betrag für Frachtausgleich von 0,80 DM je dz erhält.

§ 4

Entstehende Beförderungskosten von der Empfangsstation zum Lager der VdgB (BHG) e. G. können, dem Verbraucherpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zugeschlagen werden.

§ 5

Bei Abgabe von Mengen bis zu 34,5 dz kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— DM je dz berechnet werden.

§ 6

Qualitätsbeanstandungen werden zwischen Versand- und Empfangs-VdgB (BHG) e. G. geregelt.

§ 7

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichel
Minister *1

Preisordnung Nr. 435.

— Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —

Vom 1. September 1955

Die Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625) bestimmt, daß die Errechnung der Großhandelsabgabepreise und der Verbraucherpreise bei Warenlieferungen an den volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel grundsätzlich von den volkseigenen und genossenschaftlichen Produktionsbetrieben zu erfolgen hat.

In den Rechnungen der Produktionsbetriebe für Warenlieferungen an den volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel, sowie bei Warenlieferungen des Großhandels an den volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel sind die Verbraucherpreise anzugeben.

Zur Erzielung einheitlicher Preise ist es erforderlich, die geltenden Abrundungsbestimmungen auf die Rechnungsaussteller in der Produktion und im Großhandel auszudehnen.

Aus diesem Grunde wird angeordnet:

§ 1

(1) Alle Herstellerbetriebe und Großhandelsorgane, welche die Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel anwenden, sind verpflichtet, bei der Angabe der Verbraucherpreise die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 395 vom 25. November 1954 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. S. 916) anzuwenden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn sich die Abnehmer damit ausdrücklich einverstanden erklären.